

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der von der Gemeinschaft geleisteten Anzahlung einschließlich Verzugszinsen, weil diese den Teil des Fördervertrags („Cost reimbursement contract“) EP Nr. 26970 nicht erfüllt habe, der mit dem Konsortium, dessen Mitglied sie gewesen sei, über das Projekt „Neutral Archiving of EDA Data (ARCHIVE)“ im Rahmen des Vierten Europäischen strategischen Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (1994-1998) geschlossen worden sei.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Koinotita Grammatikou/Kommission

(Rechtssache T-13/08)

(2008/C 79/57)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Koinotita Grammatikou (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Papakonstantinou und M. Chaïntarlis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2004) 5509 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über die Gewährung einer Beihilfe durch den Kohäsionsfonds für das Vorhaben „Errichtung einer Abfalldeponie in der Verwaltungseinheit des Bezirks Attika im nördöstlichen Attika am Standort 'Mavro Vouno Grammatikou' in der Hellenischen Republik“ für nichtig zu erklären;
- im Zweifelsfall einen Augenschein am streitigen Ort des Vorhabens anzuordnen und unabhängige technische Gutachten zur Untermauerung des Vorbringens des Klägers anzufordern;
- der Kommission die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Bezug auf das berechtigte Interesse an der Erhebung der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 EG vertritt die Klägerin die Auffassung, dass die angefochtene Entscheidung, die die Einrichtung einer Mülldeponie auf einer Fläche bezwecke, die innerhalb des Gebiets der Koinotita Grammatikou liege, sie unmittelbar und

individuell betreffe, weil sie einen öffentlichen Träger des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt im Bezirk des finanzierten Vorhabens darstelle.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung, von deren Inhalt sie am 9. November 2007 Kenntnis erhalten habe, sowohl gegen eine Reihe von Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts für den Gesundheits- und Umweltschutz als auch gegen Bestimmungen des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts verstoße, durch die diese konkretisiert würden.

Im Einzelnen beruft sich die Klägerin darauf, dass die Finanzierung des Vorhabens im Widerspruch zu den Zielen der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit sowie der vernünftigen und der rationalen Nutzung der natürlichen Ressourcen stehe. Auch würden mit der angefochtenen Entscheidung der Kommission vor allem die Art. 3, 4 und 6 der Richtlinie 75/442 ⁽¹⁾ und die Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/156 ⁽²⁾ umgangen, die konkrete Verpflichtungen in den Sektoren der Verhütung oder der Verringerung der Erzeugung und der Schädlichkeit von Abfällen aufstellten.

Schließlich sei es offensichtlich, dass die Errichtung einer Anlage zur Entsorgung und Beseitigung von Abfällen innerhalb eines geschützten Bezirks in keinem Fall als ein Vorhaben angesehen werden könne, das die Voraussetzungen für eine Finanzierung durch ein Finanzierungsinstrument wie den Kohäsionsfonds erfülle, der per definitionem nur Vorhaben finanziere, die im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes stünden.

⁽¹⁾ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).

⁽²⁾ Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32).

Klage, eingereicht am 18. Januar 2008 — Liga para a Protecção da Natureza/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-29/08)

(2008/C 79/58)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Liga para a Protecção da Natureza (LPN) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Vinagre e Silva)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretariats der Europäischen Kommission aufzuheben, mit der in Beantwortung eines Zweitanspruchs der Antrag der LPN auf Zugang zu Dokumenten betreffend das Bauvorhaben des Staudamms Baixo Sabor zurückgewiesen wurde;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zunächst müsse die Information, die die LPN von der Kommission erbeten habe, als Information angesehen werden, die der LPN angesichts der bedeutenden Umweltinteressen, die sie im Rahmen des Bauvorhabens des Staudamms Baixo Sabor verteidigen und schützen wolle, zur Verfügung gestellt werden könne und müsse (Verordnungen Nr. 1367/2006⁽¹⁾ und Nr. 1049/2001⁽²⁾).

Die Beseitigung der Vermutung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang bestehe (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006), befreie die Kommission nicht von der Verpflichtung, konkret das Wesen dieses Interesses zu gewichten. Ablehnungsgründe müssten von der Kommission immer eng ausgelegt werden.

Es genüge nicht, wenn die Kommission sich auf ein mit Untersuchungen und Buchprüfungen im Zusammenhang stehendes theoretisches Model des Vorrangs der Ausnahme berufe, um ohne irgendeine andere zusätzliche und konkrete, für jedes Dokument einzeln vorgenommene Begründung zu entscheiden und den Zugang zu allen von der LPN beantragten Dokumenten zu verweigern.

Die Kommission habe einen teilweisen Zugang abgelehnt, wobei sie diese Ablehnung auf allgemeine Gründe gestützt habe, aus denen sie sich — von dem Grundsatz ausgehend, dass alle Dokumente, die Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren betreffen, unzugänglich seien — nicht die Mühe mache, die Dokumente in „vertrauliche und nicht vertrauliche Teile“ einzuteilen. Die Kommission müsse jedoch auch hier eine konkrete Prüfung der Informationen vornehmen, die in den Dokumenten enthalten seien, zu denen der Zugang erbeten worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2008 — Winzer Pharma/HABM — Oftaltech (OFTASIL)

(Rechtssache T-30/08)

(2008/C 79/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dr. Robert Winzer Pharma GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schneller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Oftaltech, SA (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM vom 29. Oktober 2007 (R 599/2007-2) und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 19. Februar 2007 (B 925 554) aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 4 229 274 „OFTASIL“ zurückzuweisen;
- Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Sache dem HABM zurückzuverweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Oftaltech, SA.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „OFTASIL“ für Waren der Klasse 5 (Anmeldung Nr. 4 229 274).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Wortmarke „Ophtal“ für Waren der Klassen 5 und 10 (Gemeinschaftsmarke Nr. 489 948), die Wortmarke „Ophtal“ für Waren der Klasse 5 (deutsche Marke Nr. 800 702) und die Wortmarke „OPHTAN“ für Waren der Klassen 5, 29 und 30 (deutsche Marke Nr. 303 349 033).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.